VEK
VEREIN EHEMALIGER DER BÜNDNER KANTONSSCHULE

Informationen zum Traktandum 10

Zweckänderung Cadonaufonds

In den letzten Vereinsjahren wurden in den Mitgliederversammlungen des Vereins Ehemaliger der Bündner Kantonsschule verschiedentlich Fragen von Mitgliedern zum Verwendungszweck des Cadonaufonds gestellt. Das Kapital des Fonds beträgt unterdessen rund 95'000 Franken.

Der Vorstand hat den Verwendungszweck jeweils aus alten Protokollen des Vereinsvorstandes entnommen, als noch Gelder gesprochen wurden. Auch in diversen Broschüren zur Mitgliederversammlung bspw. (2008 und 2009 und zuletzt 2019) wurde der Zweck des Cadonaufonds folgendermassen umschrieben:

> *Die Finanzierung und Unterstützung von gesamtschulischen Ausflügen der Bündner Kantonsschule bzw. teilweise Reisebeiträge für Formationen der Bündner Kantonsschule.*

Da dieser enge Zweck heutzutage mit ca. 1'500 Schülerinnen und Schülern und an die 150 Lehrpersonen schlicht nicht mehr realisierbar ist, hat der Vorstand in den letzten zwei Jahren Abklärungen zur Zweckerweiterung vorgenommen.

Weitere Abklärungen haben ergeben, dass der Cadonaufonds nie unter kantonaler Aufsicht gestanden hat. In Rücksprache mit der kantonalen Stiftungsaufsicht konnte dies zweifelsfrei festgestellt werden. Dazu wurde das ursprüngliche Zuwendungsdokument gefunden (siehe übernächste Seite). Darin steht als Zweckbestimmung: *«Die Zinsen dieses Kapitals sollen*

dazu dienen, unbemittelten Kantonsschülern die Beteiligung an den Reisen der Kantonsschule zu ermöglichen, sowie Unterstützungen während ihres Studienaufenthaltes in Chur zu gewähren». Der Vorstand sieht im zweiten Teil des Satzes eine sehr offene Zweckbestimmung, welche auch viel weiterreichende Unterstützungen, als bis jetzt vom Vorstand angewendet wurde, ermöglicht.

In Bezug auf eine Zweckänderung sind einzig die besonderen Anordnungen des Stifters bzw. die Vereinbarungen zwischen diesem und der Trägerperson massgebend. Fehlen besondere Anordnungen des Errichters oder fehlen Vereinbarungen mit der Trägerperson bezüglich Möglichkeit der Zweckänderung, wird auf diese Sondervermögen die analoge Anwendbarkeit des Stiftungsrechts (ZGB) bejaht (BK – Riemer, Systematischer Teil, N 548 ff.).

In analoger Anwendung von Art. 86 ZGB (Zweckänderung), muss der neue abgeänderte Zweck auf dem bisherigen Tätigkeitsgebiet liegen. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Vornahme derartiger Änderungen richtet sich in der Regel nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften der Trägerperson(en) und somit gemäss Art. 14 Vereinsstatuten vom 13. März 2009 bei der Mitgliederversammlung.

Trotz der Offenheit der ursprünglichen Zweckbestimmung, schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung vor, den Zweck des Cadonaufonds gemäss Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Vereinsstatuten zu erweitern.

Auszug aus den Statuten Art. 8:

3. Der Verein unterstützt Kantonsschülerinnen und -schüler in finanziellen Nöten in ihrer Ausbildung an der Bündner Kantonsschule oder später an weiterführenden Schulen.
4. Der Verein unterstützt kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Projekte der Bündner Kantonsschule.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Zweck des Cadonaufonds zu ändern in:

> *«Das Kapital soll dazu dienen, Kantonsschülerinnen und -schülern in finanziellen Nöten die Beteiligung an den Reisen der Bündner Kantonsschule und der Abschlussreise (Maturareise) zu ermöglichen, Unterstützungen während ihres Studienaufenthaltes in Chur oder später an weiterführenden Schulen zu gewähren, sowie kulturelle, wissenschaftliche und sportliche Projekte der Bündner Kantonsschule und deren Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.»*

Mit der Anpassung können zukünftig die Vereinstätigkeiten gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Vereinsstatuten aus den Mitgliedsbeiträgen und Abs. 3 und Abs. 4 wie oben beschrieben ebenfalls aus den Zinsen und aus dem Kapital des Cadonaufonds beglichen werden.

VEK
VEREIN EHEMALIGER DER
BÜNDNER KANTONSSCHULE

[redacted]

Dr.Felix Calonder

Erbschaft Cadonau.

Katowice, 2. November 1929.

Herrn Professor Dr. Janet Michel

Prsdt. des Vereins ehemaliger Kantonsschüler

Chur.

Sehr geehrter Herr Professor,

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, dass gemäss einer der edlen Denkart des Herrn A. Cadonau sel.entsprechenden Verständigung zwischen dem Unterzeichneten und den drei Institutionen (Evangelische Kirche Graubündens, Pro Juventute für Graubünden u. der Bündner Lungenheilstätte Arosa), welchen der grosse Wohltäter den Rest seines Nachlasses vermacht hat, dem Verein ehemaliger Kantonsschüler eine Zuwendung von Fr. 20,000.-- (sage zwanzigtausend Franken) ausgerichtet werden soll Zweckbestimmung: " Die Zinsen dieses Kapitals sollen dazu dienen, unbemittelten Kantonsschülern die Beteiligung an den Reisen der Kantonsschule zu ermöglichen, sowie Unterstützungen während ihres Studienaufenthaltes in Chur zu gewähren.

Von obigem Betrag kommt in Abzug die kantonale Nachlassgebühr von 2% = Fr. 400.--.

Ich werde demnach Ende Dezember 1929 bei der Graubündner Kantonalbank für Ihre Rechnung den Betrag von Fr. 19,600.-- einzahlen.

Nach Eingang der Zahlung erbitte Empfangschein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der leitende Testamentsexecutor des

Herrn A. Cadonau sel.

gez. Calonder .

Chargé

[redacted]